

**PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS**

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Schrift GESETZENTWURF	
Zi. ....	2 -GE/19 P2
Datum: 24. MRZ. 1992	
Verteilt 25. März 1992	Handwritten signature

Wien, am 20.3.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen:  
R-192/R

Durchwahl:  
515

Betreff: Entwurf einer Kartellgesetznovelle 1992

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
Postfach 63  
1016 Wien

Wien, am 19.3.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
9100/245-I 4/91 7.1.1992

Unser Zeichen: R-192/R  
Durchwahl: 515

Betreff: Entwurf einer Kartellgesetz-  
novelle 1992

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Justiz zu dem Entwurf einer Kartellgesetznovelle 1992 folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zum Entwurf

Zu Artikel I

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 1 Z 1):

Die Bereichsausnahme für die Forstwirtschaft erfolgte durch die 3. Kartellgesetznovelle im Jahre 1958 und wurde mit gesetzssystematischen Überlegungen begründet. Inhaltlich ging es aber im wesentlichen darum, die Forstwirtschaft, die

- 2 -

in ihrer Produktionsweise und Besitzstruktur in vielem der Landwirtschaft ähnlich ist, der Landwirtschaft auch vor dem Kartellgesetz gleichzustellen. Landwirtschaftliche Kartelle waren ja seit 1956 (1. Kartellgesetznovelle) vom Kartellgesetz ausgenommen. Sowohl bei der Herausnahme der Landwirtschaftlichen Kartelle als auch bei der Schaffung der Bereichsausnahme für die Forstwirtschaft wurde auf die praktische Bedeutungslosigkeit von Kartellbildungen in diesen Bereichen hingewiesen. Auch heute gibt es keine volkswirtschaftlich bedeutenden Kartellbildungen in der Land- und Forstwirtschaft. Vor allem hat aber die Land- und Forstwirtschaft selbst im Vergleich zu damals stark an wirtschaftlicher Bedeutung verloren. Auch wenn es heute in der Forstwirtschaft Kartelltatbestände gäbe, so wären sie gesamtwirtschaftlich bedeutungslos.

In den Erläuterungen wird zur geplanten Einbeziehung der Forstwirtschaft in das Kartellgesetz lediglich ausgeführt, daß die Ausnahme heute sachlich nicht mehr gerechtfertigt werden könne. Diese Ansicht ist nach Meinung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern unbegründet, zumal seit Erlassung des Kartellgesetzes 1988 weder in den Eigentumsverhältnissen in der Forstwirtschaft noch in den Marktverhältnissen bei den forstwirtschaftlichen Produkten eine Änderung eingetreten ist.

Insbesondere ist anzuführen, daß

a Forstwirtschaft von 227.774 Betrieben ausgeübt wird; davon sind rund 227.000 bäuerliche Betriebe, von welchen die Forstwirtschaft als Betriebszweig in wirtschaftlicher Einheit mit der Landwirtschaft ausgeübt wird. In einem Wirtschaftsgesetz ist daher eine gesonderte Behandlung

der Forstwirtschaft weder sinnvoll noch gerechtfertigt. Marktinformation und Beratung durch die Landwirtschaftskammern sind auf den bäuerlichen Betrieb als wirtschaftliche Einheit abgestellt;

o der Holzmarkt ein reiner Käufermarkt ist. Von Sägeindustrie bzw. Papier- und Plattenindustrie wird die Preisbildung und das Marktgeschehen nach der internationalen Marktentwicklung bestimmt. Die österreichischen Anbieter haben sowohl mengen- als auch preismäßig wenig Einfluß. Den rund 250.000 Anbietern stehen insgesamt nur rund 2.500 Abnehmer gegenüber. Es gibt in der österreichischen Forstwirtschaft kein Unternehmen, das auch nur annähernd eine marktbeherrschende Stellung erreichen würde. Auch bisher - ohne Einbeziehung in das Kartellgesetz - ist es im Bereich der Forstwirtschaft aus sachlichen Gründen zu keiner Etablierung irgendeiner Kartellart gekommen. Es besteht im Sinne der Intentionen des Kartellgesetzes kein Regelungsbedarf zur Verhinderung volkswirtschaftlich unerwünschter Einschränkungen des freien Wettbewerbs. Die Einbeziehung der Forstwirtschaft würde daher nur Rechtsunsicherheit und unnötigen bürokratischen Aufwand schaffen.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern lehnt daher die vorgesehene Einbeziehung der Forstwirtschaft in das Kartellgesetz aus den dargelegten Gründen entschieden ab und fordert die Beibehaltung der derzeitigen Ausnahmeregelung.

Zum Kartellgesetz 1988Zu § 102:

Ein weiteres sehr wichtiges Anliegen der bäuerlichen Berufsvertretung betrifft die Kartellgerichtsbarkeit. Die Präsidentenkonferenz ist, ebenso wie die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die Bundesarbeitskammer berechtigt, einen Beisitzer und vier Stellvertreter für das Kartellgericht vorzuschlagen. Das Kartellgericht entscheidet in Dreiersenaten, in denen der von der Präsidentenkonferenz vorgeschlagene Beisitzer nur dann an die Stelle des Beisitzers aus dem Vorschlag der Bundesarbeitskammer tritt, wenn es sich um Kartelle des § 102 Abs. 1 KartG 1988 handelt. In der Vergangenheit gab es diesbezüglich praktisch keine beim Kartellgericht anhängigen Fälle.

Da die österreichische Land- und Forstwirtschaft aber nicht nur bei Land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln im sehr engen Sinn der Anlage betroffen ist, ist die Einschränkung auf Kartellfälle gemäß der Anlage zum Kartellgesetz sachlich nicht gerechtfertigt. Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs verlangt daher eine Neugestaltung der Senate des Kartellgerichtes, wodurch gewährleistet wird, daß der von der Präsidentenkonferenz vorgeschlagene Beisitzer bzw. dessen Stellvertreter in jedem Senat des Kartellgerichtes mitwirkt und bei jedem einzelnen Kartellfall vertreten ist. Der vor einiger Zeit vom Kartellgericht bzw. Kartellobergericht behandelte Fall betreffend Girokontenführungsgebühr zeigt z.B., daß es notwendig und gerechtfertigt ist, Änderungen bei der Zusammensetzung des Kartellgerichtes vorzunehmen. Die Mitglieder der Landwirtschaftskammern sind nämlich sowohl als Unter-

nehmer als auch als Privatpersonen von der Gestaltung der Girokontenführungsgebühr direkt betroffen.

In konsequenter Fortführung dieser Überlegungen müßte ebenso geregelt werden, daß der Präsidentenkonferenz auch ein Vorschlagsrecht für Beisitzer bzw. Stellvertreter beim Kartellobergericht eingeräumt wird.

Zu § 113:

Die Regelung über die Zusammensetzung des Paritätischen Ausschusses findet sich im XI. Abschnitt des Kartellgesetzes. Gemäß § 113 hat die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft sowie die Bundesarbeitskammer das Vorschlagsrecht für je drei Mitglieder und je drei Ersatzmitglieder sowie zusätzlich zwei Geschäftsführer über gemeinsamen Vorschlag.

Im Rahmen der Novellierung des Kartellgesetzes fordert die Präsidentenkonferenz ebenso das Vorschlagsrecht für drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder für sich. Dieses Postulat findet seine Begründung in der vermehrten wesentlichen Bedeutung des Wettbewerbsrechtes. Im Gegensatz dazu tritt die Preisregulierung im Rahmen der behördlichen Preisregelung und im Rahmen der Sozialpartnereinrichtungen (Preisunterausschuß der Paritätischen Kommission) zurück.

Es muß festgestellt werden, daß Maßnahmen zum Schutze und zur Verbesserung des Wettbewerbes bei Vorleistungen für die Land- und Forstwirtschaft von höchstem Interesse für den Wirtschaftssektor Land- und Forstwirtschaft sind.

- - - - -

- 6 -

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern weist noch darauf hin, daß sie diese beiden Anträge sowie auch die Forderungen nach Weiterbelassung der Ausnahmen für die Forstwirtschaft und die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in ihrem Schreiben vom 27.11.1991, GZ. P-1191/Fi, an den Bundesminister für Justiz geltend gemacht hat.

-----

Abschließend wird noch ausdrücklich vermerkt, daß die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs die Stellungnahme des Österreichischen Raiffeisenverbandes, die mit Schreiben vom 2.3.1992, GZ. Dr. Ma/Ha/721, direkt an das Bundesministerium für Justiz ergangen ist, vollinhaltlich begrüßt und unterstützt.

-----

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Abzügen in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:

**gez. Schwarzböck**

Der Generalsekretär:

**gez. Dipl. Ing. Dr. Fahrberger**